

## **Geschäftsordnung des Vereins Main-Pfoten e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§1 Geltungsbereich**

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

### **§2 Einberufung**

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt. Siehe Satzung § 12 Mitgliederversammlung und § 19 Vorstandsitzung.

### **§3 Versammlungsleitung**

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### **§4 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht und / oder persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter kann zu jedem Zeitpunkt das Wort ergreifen, oder einer anderen Person das Wort erteilen.

### **§5 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen falls keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind in Textform und mit Begründung einzureichen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

### **§6 Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs zustimmt. Der Dringlichkeitsantrag ist noch vor Versammlungsbeginn zu stellen.
2. Änderungen der Satzung, der Ordnungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§7 Ordnungen des Vereins**

1. Eine Änderung der Vereinsordnungen kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Abstimmung über Änderungen der Ordnungen ist im Gegensatz zu Satzungsänderungen (siehe Satzung §25), keine Mindestanzahl der stimmberechtigten Vollmitglieder nötig.

### **§8 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung beantragt.
6. Eine geheime Abstimmung kann auch durch den Versammlungsleiter angeordnet werden
7. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§9 Protokolle**

1. Protokolle der Vorstandssitzungen sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu versenden.

### **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer
  - 2 Beisitzern.
2. Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder können Mitglieder als Beirat in den Vorstand berufen und mit Funktionen betraut werden. Diese haben lediglich beratende Funktionen, aber kein Stimmrecht.

#### **§10.1 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat dies nach bestem Wissen und Gewissen zu tun.

2. Er überwacht den Ablauf des Vereinslebens, wie es die Satzung und Geschäftsordnung vorschreiben.

3. Auf Verlangen des ersten Vorsitzenden haben die übrigen Vorstandsmitglieder Einblick und Rechenschaft über ihre Geschäftsbereiche zu geben.

### **§10.2 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

1. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln darf.

2. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, übernimmt deren Leitung und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse. Er entscheidet über die Fälle, die nicht einer Beschlussfassung der Organe (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung) unterliegen.

3. Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei Abwesenheit.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 100.– belasten, sind sowohl der Erste als auch der Zweite Vorsitzende berechtigt. Die Vollmacht des Zweiten Vorsitzenden gilt jedoch nur im Falle einer Verhinderung des Ersten Vorsitzenden. Sie kann vom Ersten Vorsitzenden auf die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen werden. Zu Rechtsgeschäften im Rahmen von EUR 100.– bis EUR 2000.– ist der gesamte Vorstand berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über EUR 2000.– entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den gesamten kassentechnischen Betrieb.

6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er übernimmt die Erstellung und redaktionelle Überarbeitung der Vereinseigenen Formulare.

### **§10.3 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand tagt in der Regel mind. 8 x jährlich.

2. Auf Verlangen des Ersten und Zweiten Vorsitzenden oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern sind zusätzliche Vorstandssitzungen durchzuführen.

3. Die Termine für die Vorstandssitzungen sind mindestens eine Woche vorher jedem Vorstandsmitglied in Textform mitzuteilen, wenn sie nicht auf vorhergehenden Sitzungen beschlossen wurden.

4. Jedes Vorstandsmitglied und die Beiräte erhalten eine Kopie des Protokolls.

### **§10.4 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen, die gemäß §19 der Satzung einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Erste bzw. der Zweite Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

6. Der Vorstand kann gemäß §19 der Satzung auch Beschlüsse auf elektronischem Weg fassen.

### **§11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2019 in Kraft.